



Statuten

Verein Hof Ring 105

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Hof Ring 105» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kleinlützel SO.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Hof Ring 105 bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere:

1. die Sicherung des Lebensunterhaltes der dem Hof Ring 105 anvertrauten Tiere im Sinne einer artgerechten Haltung unter Respektierung ihrer Eigenart. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Vereinsziele.
2. die Aufklärung über ethische, ökologische und gesundheitliche Dimensionen der Tiernutzung ist ein weiteres zentrales Anliegen des Vereins. Information der Besucher über Aspekte der sogenannten Nutztierhaltung und über das Leben und die Bedürfnisse dieser Tiere sowie Förderung der Kontaktaufnahme zu ihnen, beispielsweise durch die Organisation von Besuchsanlässen und Informationsaustausch.
3. Individualtierschutz, beispielsweise durch Aufnahme oder Vermittlung von Tieren in Not sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Tiere auch anderer Institutionen im In- und Ausland. Unterstützung von Aktionen, welche dem Tierschutz dienen.
4. das Vorleben einer friedlichen und möglichst nachhaltigen Lebensweise auf dem Hof Ring 105.
5. die Förderung des Verständnisses der eigenen Wechselwirkungen auf andere Menschen, auf Tiere und unsere Lebensgrundlagen in lokalen und auch globalen Zusammenhängen. **Dabei stützt sich der Verein auf eine Ethik, die alles Leben miteinbezieht und den Respekt vor anderem Leben lehrt.**
6. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit andern Tierschutz-, Naturschutz- und Menschenrechtsorganisationen und ähnlichen Organen, welche das Ziel eines friedlichen Zusammenlebens verfolgen zur gegenseitigen Weiterbildung und Austausch.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Aufnahme und/oder die Vermittlung von Tieren in Not
- durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Tiere anderer Tierschutzorganisationen, z.B. die Mitfinanzierung von Kastrationsaktionen im In- und Ausland

- die Vermittlung von Wissen, Erfahrungen und konkreten Handlungsansätzen durch Anlässe auf unserem Hof für Kinder und Erwachsene (Helfertage, Hoffeste, Schulungen, Weiterbildungen, die Durchführung von Kinderwochenenden und weitere Aktivitäten.)

Des Weiteren verstehen wir den Hof Ring 105 als Ort der Begegnung und Zusammenführung unter dem Aspekt der **Inklusion**, der selbstverständlichen gesellschaftlichen Zugehörigkeit auch von Menschen, die nicht der Norm entsprechen, zum Beispiel von Menschen mit Behinderung.

- Unter diesem Aspekt kann der Verein Menschen, welche nachweislich nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen um an einer kostenpflichtigen, dem Verein zugehörigen Veranstaltung teilzunehmen, eine Ermässigung oder einen Erlass der Kosten zuteil werden lassen.

Den beteiligten Kindern und Erwachsenen soll jederzeit entsprechend ihrem Wesen und Wissensstand auf positive, bestärkende Art und Weise begegnet werden.

Art. 3 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 4 Finanzierung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein sucht die zur Erfüllung seines Zwecks nötigen Mittel zu beschaffen durch:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Tierpatenschaften

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge können jeweils auf ein neues Kalenderjahr geändert werden. Sie betragen jedoch höchstens Franken 150.-. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied beim Verein Hof Ring 105 können natürliche und juristische Personen werden, die zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen (keine Rückerstattung).

3. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus:

Martina Blattner - Präsidentin
Annette Blattner - Vize-Präsidentin und Protokollführerin
Dominic Mauch - Kassier
Natascha Tschudi - Beisitzerin

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin, namentlich Blattner Martina, geb 03.06.1980, wird auf unbeschränkte Dauer der Amtszeit eingesetzt.

Die **Vereinsversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Es findet jährlich eine Versammlung im ersten Quartal des Jahres statt. Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
- Entgegennahme des Revisionsberichts, des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder frühestens in 5 Jahren, danach jährlich, abgesehen vom Präsidium, welches auf unbeschränkte Zeit eingesetzt wird
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Die Vereinsversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder wenn möglich per Email unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen einzuberufen. Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung beschliesst in der Regel mit der einfachen Mehrheit der ausgeübten Stimmen der Mitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende Recht und Pflicht des Stichentscheides. Jede Änderung der Statuten, Wahl und Abberufung des Vorstandes (ausgenommen Präsidium) und Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden eine ausführliche Protokollierung beschliesst.

Die **Revisorenstelle** wird jeweils für die Dauer von 1-3 Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Die Revisorenstelle hat mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.

Das **Vereinsjahr** ist zugleich das Kalenderjahr.

Art. 7 Statutenänderungen

Die Statuten des Vereins können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Änderung zustimmen.

Art. 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Gründen, nur in einer Vereinsversammlung mit der in Art.6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Das nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung gespendet. Die Details regelt der Vorstand.
3. Im Falle einer Umwandlung in eine Stiftung wird das Vereinsvermögen der Stiftung überschrieben. Die Kompetenz zur Umwandlung liegt beim Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Abrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung. Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04. Juli 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: *04. Juli 2015, Kleinlützel*

Die Präsidentin:

Martina Blattner

Die Protokollführerin:

Annette Blattner

Der Kassier:

Dominic Mauch

Die Beisitzerin:

Natascha Tschudi